

Geschichte

des

Königlichen Gymnasiums zu Glückstadt.

Von

D. Detlefsen, Direktor.

2. Von der Einsetzung des Collegium Scholasticum im Jahre 1747
bis zum Neuen Glückstädtischen Schulreglement 1786.
3. Von da bis zum Rektorate Germars 1802.

Glückstadt.

Druck von J. J. Augustin.

1891.

1891. Progr. Nr. 271.



Geschichte

des

Königlichen Gymnasiums zu Glückstadt.

Von

D. Dehlsen, Director.

3. Von der Einsetzung des Collegium Scholasticum im Jahre 1717

bis zum Neuen Glückstädter Schulreglement 1786.

3. Von da bis zum Rektorate Geismars 1802.

Glückstadt.

Verlag von J. J. Neumann

1802.

1802. Progr. Nr. 271



2. Von der Einsetzung des Collegium Scholasticum im Jahre 1747 bis zum Neuen Glückstädtischen Schulreglement 1786.

Seit dem verheerenden Zuge Steenbocks im Jahre 1713 war Holstein von allen Kriegsnöten befreit geblieben. Der Wohlstand des Landes wuchs und machte sich auch in den Anstrengungen bemerkbar, mit denen man dem Schulwesen aufzuhelfen bemüht war. In dem aus der Asche neu entstandenen Altona war 1738 an Stelle der Stadtschule mit königlicher Beihilfe das Christianeum gegründet, dem 1744 eine glänzendere Ausstattung, der Ehrenname eines königlichen akademischen Gymnasiums und eine Einrichtung zu teil wurde, die auf der obersten Stufe mit ihren freien wissenschaftlichen Vorlesungen schon einen akademischen Zuschnitt erhielt. Das aufstrebende Altona wurde damals Glückstadt gegenüber, das trotz aller Privilegien nie zur Blüte gelangt war, von der Regierung bevorzugt; aber Glückstadt blieb doch der Sitz der königlichen Landesregierung, der oberen Landesgerichte, einer nicht unbedeutenden Militärbevölkerung mit ihren Land- und Seeoffizieren, auch eines doch nicht ganz unbedeutenden Kaufmannsstandes. Es ist daher wohl begreiflich, daß der Magistrat von Glückstadt den Wunsch hegte, es möge auch für die Stadtschule etwas gethan werden. Er wandte sich daher an den König mit einem Gesuch, das leider mir nicht vorliegt, auf welches aber König Friedrich V. am 15. Mai 1747 mit folgender Verordnung antwortete¹⁾:

Wohl-Edler u. s. w. Magistrat.

„Euch wird annoch erinnerlich seyn, wasgestalt zu Wiederaufhebung des hiesigen Schulwesens, ein gewisser Entwurf, eines auszulassenden Schul Reglements bereits vorlängst von euch allerunterthänigst eingesandt worden; gleichwie Wir aber die Einführung dieser projectirten Schul-Ordnung zu dem abgezielten Endzweck keineswegs für hinlänglich, hingegen die Anordnung eines bey dieser Gelegenheit allerunterthänigst in Vorschlag gebrachten Consistorii oder Collegii Scholastici für nutz- und zuträglich angesehen; als haben Wir solchem nach allergnädigst für gut gefunden, ein solches Consistorium Scholasticum zu bestellen, welches aus einem Membro hiesiger Unserer Regierungs-Canzley, und zwar Unserm Conferentz-Rath Gude, als welchen Wir dazu immediate Allergnädigst ernannt, und ferner den zeitigen Praesidenten, ältesten Bürgermeister, und denen beyden Stadt-Predigern bestehen, und wobey der Stadt-Secretarius das Officium eines Actuarii abwarten soll.

¹⁾ Corp. Const. R. H. 3, 96 ff.

Diesem Collegio haben Wir die alleinige Aufsicht über das hiesige Schul-Wesen, und in allen Fällen, welche dasselbige betreffen, über sämmtliche Schul-Bediente, die Jurisdiction zugestanden, mithin demselben, beydes die innere und äußere Einrichtung hiesiger Schule, Abschaffung derer sich äußernden Mängel, und fernere zur Aufnahme der Schule diensame Veranstaltung aufgetragen und zur Pflicht geleyet.

Wir führen hiebey lediglich die Landes-Väterliche Absicht, den Unterricht der Jugend zu befördern, und aus derselben gute Bürger zu erziehen; und sind also auch keinesweges gewilliget, das euch über hiesige Schule zustehende Jus Patronatus, durch Einführung vorgemeldten Collegii Scholastici auf einerley Art zu schmälern, noch auch die Schul-Bediente, aufser denen Fällen, welche deren Schul-Amt und Lehr-Geschäfte angehen, ihrem ordentlichen Foro, als dem Münsterdorfischen Consistorio, zu entziehen.

Welches alles, wie auch, das Wir denen, von Euch, für die Beybehaltung des 4ten Docenten bey der hiesigen Schulen angebrachten Ursachen in Königl. Gnaden Statt gegeben, Wir euch hiemit, loco Resolutionis, auf die, von euch dieserhalben allerunterthänigst eingesandte Vorstellung zu eurer Nachricht und künftigen Verhalten hiemit zu erkennen geben wollen. Wornach sich zu achten.“

Es wurde also eine Aufsichtsbehörde geschaffen, die aus mehr Köpfen bestand, als die Zahl der zu beaufsichtigenden Lehrer war. Dafs diese schwerfällige Einrichtung für die Entwicklung der Schule von günstigem Einfluß gewesen, läßt sich wenigstens nicht für die nächste Zeit erweisen. Indefs war es doch von Wichtigkeit, das so hochangesehene Männer die Schule in ihren unmittelbaren Schutz zu nehmen hatten; konnten sie dieselbe doch nie untergehen lassen und bürgten sie doch im Notfall für die Hülfe der Regierung, wenn bei steigenden Ansprüchen fortschreitender Bildung einmal wieder neue Anforderungen von seiten der Schule gestellt werden sollten, während die benachbarten Stadtschulen, die sich selbst überlassen blieben, dem Schicksal entgegen gingen, immer mehr zu einfachen Rektorschulen hinabzusinken. Das Glückstädter Consistorium oder Collegium scholasticum hat bis um die Mitte des jetzigen Jahrhunderts bestanden.

Als es errichtet wurde, stand die Schule unter der Leitung des Hamburgers Hinrich Lucas Christoph Ziegenhorn,¹⁾ der von 1743 bis 1764 Rektor war. Er hat beim dreihundertjährigen Regierungsjubiläum des Oldenburgischen Hauses am 29. Okt. 1749 auf eigne Kosten eine Einladungsschrift zu der auf dem Rathause abzuhaltenden Schulfeier herausgegeben.²⁾ Sie trägt den Titel: De Stirpe Oldenburgensium Serenissima und ist an die städtischen Behörden gerichtet, die als Patriae Maecenates urbisque Patres Conscripti angeredet werden.

Unter Ziegenhorn war zuerst, von 1743 bis 1757,³⁾ Bernhard Christoph Heuser Konrektor,⁴⁾ der von hier nach Altona berufen wurde. Als Kantor fühlte auch er sich verpflichtet, zur Verherrlichung des Jubelfestes von 1749 sein Scherflein beizutragen in der Form einer geistlichen Dichtung, die Choräle, Arien und ein Recitativ umfaßt, welche ohne

¹⁾ Geb. 1705, unter die Hamburger Kandidaten aufgenommen 1733.

²⁾ Die Kieler Universitätsbibliothek besitzt ein Exemplar.

³⁾ Jungclaufen giebt S. 28 das Jahr 1747, doch wohl nur aus Versehen, an.

⁴⁾ Von 1729 bis 1743 hatte Samuel Janus diese Stelle gehabt.

Zweifel von ihm selbst in Musik gesetzt sind.¹⁾ Sein Nachfolger Johann Alardus verwaltete das Konrektorat von 1757 bis 1783; dann wurde er von hier als Pastor nach Eggebek versetzt, wo er erst 1812 starb.²⁾ Er war gleich seinen Vorgängern auch Schlofskantor; unter den Akten des Gymnasialarchivs liegt noch ein Schreiben von seiner Hand aus dem Jahre 1770, nach dem er zum Schlofs-Cantorat am 27. May 1757 allergnädigst vociret worden und dafür jährlich 60 Rthlr. (= 216 M.) aus der Rendsburgischen Krieges-Casse zu erheben habe. „Was aber das Conrektorat anlangt, fährt er fort, wozu ich Ao. 1757 d. 1. Julius vociret und den 23. Septemb. introduciret worden bin; so hatte ich damals Ursache gnug zu wünschen, dafs ich a dato vocationis in die Hebung der Schul-Leichen-Gelder und anderer Accidentien treten möchte.³⁾ Weil aber die Usance solches nicht mit sich brachte, so habe ich erst a dato Introductionis die Revenues des Conrektorats geniessen können.“

Mit der Bedeutung dieser Männer als Lehrer scheint es aber nicht viel auf sich gehabt zu haben, denn es ist gewifs, dafs selbst in den Jahren von 1750 bis 1764 der Rector in der Regel nur einen, oft gar keinen Schüler in seiner Klasse hatte.⁴⁾ Das Kirchen-Archiv besitzt ein Aktenstück: „Beantwortung der Fragen, welche von IHro Magnificence, dem Herren General Superintendenten und Ober-Kirchen-Raht Herrn Doctor Reusf, denen Predigern der Stadt Gemeine zu Glückstadt vorgeleget, soviel solche in einer halbjährigen Frist ihres Amtes in Erfahrung bringen können, entworfen den 1. September 1752 von J. H. Kirchhof, P. und M. D. S. Wolfradt, p. t. Diac.“

Darin heifst es unter

Nr. II.⁵⁾

„Von denen Schulen.

1. Die Anzahl derer zu dieser Gemeine gehörigen Schulen ist grofs genug, indem aufser der grofsen Stadt-Schule noch 4 andere ordinaire Schulen in der Stadt und 2 neben Schulen, wohin die allerkleinsten Kinder zur Erlernung der Buchstaben gesandt werden, aufserhalb der Stadt aber 2 Schulen. Die in der Stadt belegenen Schulen werden Sommer und Winter besucht, die andern aber, welche aufser der Stadt liegen, nur des Winters, weil die Hausleute vorgeben, dafs sie ihre Kinder im Sommer beim Akker gebrauchen. Über der Nachlässigkeit derer Eltern die Kinder zur Schule zu halten ist von denen Schulmeistern viel Klagens. In der Stadt Schule werden Schreiben, Rechnen, die lateinische Sprache mit denen übrigen humanioribus, und das Christentum getrieben, in denen übrigen Schulen aber

¹⁾ Sauckes Beilagen zur Herzh. Chronik T. 2 enthält ein Exemplar derselben auf zwei Folioblättern mit der Aufschrift: Bey dem zum Dreihundertjährigen Andenken der glückseligsten Dänischen Regierung allergnädigst verordneten Dank- und Jubel-Fest wolten gegen IHro Königlichen Majestät, Den Allerdurchlauchtigsten Grosmächtigsten Erbkönig und Herrn Herrn Friderich den Fünften als den Zwölften glücklichen Beherrscher des Königreichs Dänemarcks aus dem Hause Oldenburg Die sämtlichen Bürger der Stadt und Veste Glückstadt, zur Bezeugung ihrer Hertzinnigsten Freude und ehrfurchtsvollen Gehorsam nachfolgendes Sing-Gedicht, sowohl in der Kirche beym öffentlichen Gottesdienst, als auch auf dem Rathhause bey Haltung öffentlicher Reden musicalisch aufführen lassen durch Bernhard Christoph Heuser Conrektor und Cantor bey der Glückstädischen Schlofs- und Guarnisons-Gemeinde. Glückstadt, gedruckt bey Joh. Jac. Babst, Königl. Buchdrucker.

²⁾ Geb. zu Flensburg 1728; s. Provinzialber. 1813, 10.

³⁾ S. Progr. von 1890 S. 10.

⁴⁾ Jungclaufen S. 7 ohne Quellenangabe.

⁵⁾ Es scheint mir der Mitteilung wert auch was über die Elementarschulen der Landgemeinde gesagt wird.

Lesen, Schreiben und das Christentum. Da aber das Lesen sowohl als die Erkenntniß Gottes, bei vielen, welche in denen kleineren Schulen unterrichtet werden, schlecht von staten gehet, achten wir es dienlicher, das Schreiben in denen selben ganz abzustellen, damit die Schulmeister desto mehrere Zeit dem Lesen und Catechism widmen können. An visitation der Schulen fehlet es nicht und werden Schulmeistere fleißig erinnert ihrem Amte nach Vermögen ein genüge zu leisten.

2. Den Fleiß derer Schulmeister können wir nicht beschuldigen, an der Geschicklichkeit aber wäre wohl vieles auszusezen, da ein Theil unter ihnen alt und schwach, andere wohl nimmer große Tüchtigkeit besessen haben, doch werden wir nach allen Kräften dahin sorgen, daß sobald die alten abgehen, lauter tüchtige Leute wieder bestellet werden. . . . Wegen ihrer Einkünfte sind Klagen genug, indem keiner aufser dem auf der Seite nach Krempe etwas gewisses an Einkünften hat, das Schulgeld aber wenig bringet, wir wissen auch kein Mittel anzugeben, wie diesem Übel könnte abgeholfen werden, indem die Gemeinde so arm. Die Schulmeister werden von dem hiesigen Schul-collegio bestellet, welches aus dem Praeside der Regierung und der Stadt, dem Stadt Secretario und beiden Predigern besteht.“

Sodann heißt es unter

Nr. VIII.

„In Schul-Sachen aber findet sich hieselbst ein Fehler welcher, wo demselben nicht abgeholfen wird, alle Bemühung an die Jugend zu nichte machet. Dieses ist die Auf- führung des Rectoris der Stadt Schulen. Besagter Mann hat es durch seine übele Begegnung der Jugend schon dahin gebracht, daß seine classe ganz leer ist, und er in derselben nicht mehr als einen einzigen hat, ja die Bürger und andere Einwohner sind bereits so stark gegen ihn eingenommen, daß, sobald das Schul-collegium die Kinder aus des con-Rectoris classe in die classe des Rectoris versetzt, sie solche aus der Schulen ganz wegnehmen und nach fremde Orten senden. Er ist seines übeln Betragens wegen bald von dem Schul-collegio, bald von dem sel. Probst Kirchhof, bald von seinen vorigen Predigern zu Rede gesezt, aber alles umbsonst. Ja seine Aufführung wird zu unseren Zeiten nicht besser, sondern schlechter. Weil er nun keine Knaben hat, an denen er sein widersinniges Gemüht ausüben kan, weil alle seine Mitbürger seinen Umgang scheuen, muß die Frau es empfinden, welche er so übel begegnet, daß er dadurch der ganzen Stadt ein Ärgerniß giebet, welches daher desto gefährlicher, weil ihm die Früh-Predigten sind anvertrauet, und ein solcher Mann nohtwendig durch sein übeles Betragen mehr niederreifset, als er bauen kan. Daher auch die Früh-Predigten fast ganz nicht besucht werden. Wie wenig er auch gewilliget sich zu bessern, lässet sich daraus schliessen, weil er Diacono, welcher ihn als sein Beicht- vater seines gegebenen Ärgernisses wegen zugeredet und zur Abstellung desselben ermahnet, die Antwort ertheilet: er könne es nicht versprechen, daß der Zank zwischen ihn und seiner Frauen aufhöre. Wie sehnlich wünschten wir zur Aufnahme der Schulen, und Kirchen, eine Abstellung dieses so großen Übels, wir wissen aber keinen Raht mehr, als daß ent- weder Ihro Königl. Mayst. selbst ins Mittel treten, uns von diesem feindseligen Manne zu befreien, oder aber dem Schul-collegio in hohen Königl. Gnaden die Freiheit verstaten, selbigen, falls er sich nicht bessert, nach befinden der Umstände zu suspendiren, oder gar zu removiren.“

Mag nun auch die Wahl des Rektors unglücklich gewesen sein, ein nicht unwichtiger Grund dafür, daß man unbedeutende oder untaugliche Lehrer bekam, lag jedenfalls in ihrer

mangelhaften Besoldung. Daher sah man sich jetzt zu einer Erhöhung derselben genötigt. Im Jahre 1764 erhielt die Schule eine Zulage aus den Einkünften des Aufsendeichs, und zwar bekam der Rektor 300 Mark, der Konrektor 150 M., der Rechenmeister und Organist je 75 M., doch mußten der Rektor und Konrektor für die nächsten Jahre noch zusammen 150 M. zur Pension des abgegangenen Rektors Ziegenhorn bis zu dessen 1769 erfolgten Tode beitragen.¹⁾ Dafs letzterer bereits mit 59 Jahren pensioniert wurde, beweist, dafs man in ihm ein Haupthindernis des Aufblühens der Schule sah.

Aber auch die Erfolge des an seine Stelle getretenen Rektors Hinrich Meyn von 1765 bis 1784, von dem ich weiter gar nichts zu berichten weifs, scheinen kaum gröfsere gewesen zu sein als die seiner Vorgänger. Darf man nach seinem Namen urteilen, so stammte er wahrscheinlich hier aus dem Lande, und dann hörte mit ihm die Reihe der aus der Fremde berufenen Rektoren auf. Aus dieser Zeit sind uns genauere Nachrichten über den Bestand sämtlicher höherer Schulen der beiden Herzogtümer erhalten, die im Jahre 1777 gesammelt sind.²⁾ Solche Schulen gab es in den Städten, Flecken und Dörfern Schleswig (die Kathedralschule und die Friedrichsberger), Eckernförde, Burg a. F., Sonderburg, Flensburg, Hadersleben, Bredstedt, Tondern, Husum, Tönning, Garding, Friedrichstadt, Heide (Weslingburen, Henstedt, Tellingstedt), Meldorf (Marne, Brunsbüttel, Wöhrden), Wilster, Itzehoe, Krempe, Elmshorn, Glückstadt, Ütersen, Segeberg, Oldesloe, Lütjenburg, Heiligenhafen, Rendsburg (eine im Neuwerk, eine in der Altstadt), Plön, Preetz, Kiel, Neumünster, Oldenburg, Neustadt. Von Glückstadt wird da Folgendes berichtet, unter der Rubrik „Lehrer“: „Ein Rektor, Ein Konrektor, Ein Schreib- und Rechenmeister, Ein deutscher Lehrer“; unter der Rubrik „Klassen, Zahl der Schüler“: „In des Rektors Kl. 1, in des Konrektors 12, in des Rechenmeisters 32, in des vierten 32“;³⁾ unter der Rubrik „Lectionen“: „sind der Einrichtung nach allen Wissenschaften vom Lesen an bis zur Präparation zur Universität gewidmet.“ Von der jährlichen Einnahme und den Emolumenten der Lehrer heifst es: „Des Rektors bestimmte

66 Rthl. 32 β	aus der Stadtkasse,
100 „ —	„ von den Revenuen des Aufsendeichs,
17 „ 7	„ von dem Vermögen der Schule,
33 „ 16	„ als Frühprediger von der Kirche;
	unbestimmte
40 „ —	„ Schulgeld und Leichengebühren,
15 „ —	„ von der Umsammlung,
272 Rthl. 7 β	„; das sind nach heutigem Gelde 979,70 Mark. ⁴⁾

¹⁾ So berichtet Jungclaussen S. 5.

²⁾ A. Niemann teilt in den Miscellaneen Bd. 2 (1799) S. 162 ff. diesen „Tabellarischen Extrakt aus den wegen der lateinischen Schulen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein auf ein Kanzleirescript vom 19. Juli 1777 eingegangenen Nachrichten“ mit.

³⁾ Von den übrigen vierklassigen Schulen zählt die erste Klasse in der Schleswiger Kathedralschule 7, in Flensburg 12, in Husum (mit 5 Klassen) 29; in Meldorf 6, in Plön 7, in Kiel 6 Schüler.

⁴⁾ Zum Vergleich füge ich hier hinzu, dafs der Rektor in Krempe damals 106 Rthlr. 36 $\frac{1}{2}$ β , der in Itzehoe 200 Rthl. Einnahme hatte. In Wilster gab es nur einen Konrektor mit 135 Rthlr. 13 β . Der Kantor in Itzehoe erhielt 196 Rthl. 32 β , der in Krempe 71 Rthl. 36 $\frac{1}{2}$ β , der Rechenmeister daselbst 62 Rthl. 8 β und freie Wohnung, dazu auch Accidenzien. Die Glückstädter Gehälter sind also immer noch die höchsten.

Weiter heißt es:

„Des Konrektors bestimmte

50 Rthl.	— β	von den Revenuen des Aufseideichs,
17 „	7 „	aus dem Schulvermögen,
60 „	— „	als Schlofskantor aus der Kriegskasse; unbestimmte
33 „	16 „	Schul- und Leichengeld.
15 „	— „	von der Umsammlung,

175 Rthl. 23 β^a = 631,70 M.

„Des Rechenmeisters bestimmte

66 Rthl.	32 β ,	
25 „	— „	
17 „	7 „	
4 „	— „	für's Singen in gewissen Betstunden; unbestimmte
40 „	— „	
15 „	— „	

167 Rthl. 39 β^a = 604,10 M.

„Des Quarti bestimmte

25 Rthl.	— β ,	
12 „	47 „	unbestimmte
33 „	16 „	

71 Rthl. 15 β^a = 256,70 M.

Danach betrug im Jahre 1777 die Gesamteinnahme aller vier Lehrer 2472,20 M. unseres Geldes, die der beiden studierten 1611,40 M., das ist ein wenig über den vierten Teil des gegenwärtigen Durchschnittsgehaltes der Gymnasiallehrer. Von jenen Einnahmen zahlte die Stadtkasse nur 133 Rthl. 16 β = 480 M., die Kriegskasse 60 Rthl. = 216 M. An Zinsen des Schulvermögens werden zu rechnen sein 64 Rthl. 20 β = 231,90 M. Von den Aufseideichseinkünften erhielten die Lehrer 300 Rthl. = 1080 M. Dazu empfing der Rektor als Frühprediger ¹⁾ aus der Kirchenkasse 33 Rthl. 16 β = 120 M., der Rechenmeister 4 Rthl. = 14,40 M. Die bisher genannten Einnahmen sind als bestimmte aufgezählt, es folgen noch unbestimmte, d. h. solche, die von zufälligen Umständen abhängig waren. An Schulgeld und Leichengebühr ²⁾ werden hierher gerechnet 146 Rthl. 32 β = 528 M. und an Umsammlung 45 Rthl. = 162 M. Unter der Umsammlung ist die Sammlung am Gregoristage gemeint. ³⁾ Das Umsingen der Schüler zum Besten der Lehrer war 1764 abgeschafft, dafür mußte aber der Pedell eine Umsammlung durch die Stadt halten, die erst kurz vor 1822 abgeschafft wurde.

¹⁾ S. Progr. von 1890 S. 10.

²⁾ S. ebd.

³⁾ S. ebd.

Über das Vermögen der Schule heisst es im „tabellarischen Extract“: „Die für die Schule belegten Kapitalien betragen 1733 Rthl. 16 β und bestehen aus Vermächtnissen und geschenkten Strafgeldern.“ Dies wird von Jungelaufen bestätigt,¹⁾ der noch im Jahre 1822 dieselbe Summe von 5200 Mark angiebt; ja, er weifs sogar noch die einzelnen Schenkungen aufzuzählen, durch die sie zusammen gekommen ist. Es sind folgende:

600	Mark	von Christian dem Vierten,
1200	„	Tribbische Strafgeelder, ²⁾
600	„	Strafgeelder unter Friedrich dem Vierten,
400	„	Dispensationsgeelder in den Jahren 1726—1728,
240	„	Strafgeelder,
600	„	aus einem Vermächtnis des Justizrats Moldenitt,
300	„	aus einem Vermächtnis des Rats Herrn Peter Meyer,
30	„	von einem Garnisons-Medicus Dr. Ludwig Hansen,
36	„	von Gerd Evers,
30	„	von einer Madame Ehlers.

Die Gesamtsumme dieser Schenkungen beträgt 4036 Mark. Woher das an der vorhandenen Vermögenssumme von 5200 Mark Fehlende gekommen sei, erklärt Jungelaufen nicht nachweisen zu können, er vermutet, „dafs es aus den Zinsen, die anfänglich nicht immer verteilt sind, erwachsen ist.“ Diese Annahme ist aber sehr unwahrscheinlich; viel eher möchte ich glauben, dafs die fehlenden 1164 Mark den Rest derjenigen Vermächtnisse bilden, die gleich in den ersten Jahren nach Gründung der Stadt zum Besten der Kirche und Schule gemacht wurden,³⁾ von denen Jungelaufen nichts bekannt gewesen ist. Wenn er weiter über das Kirchenvermögen noch hinzufügt: „Übrigens sind von diesen Geldern, die seit ungefähr 100 Jahren mit dem Kirchenfonds zugleich verwaltet werden, die Zinsen an drey Lehrer ausbezahlt worden bis auf 38 Mark 15 β , die jährlich in den Schulfonds geflossen sind“; so stimmt letzteres nicht mit der Angabe des „tabellarischen Extracts“, nach welcher der Quartus eben diese Summe zu seinem Gehalt erhielt; denn 12 Rthl. 47 β sind dasselbe mit 38 Mark 15 β . Das Schulvermögen wurde übrigens nach obigen Angaben nicht einmal voll zu $3\frac{3}{4}\%$ verzinst.

Sowohl die äufseren als auch die inneren Verhältnisse der Stadtschule scheinen sich also auch nach der Einsetzung des Collegium scholasticum nicht unmittelbar gebessert zu haben. Erst mit der Einführung von Meyn's Nachfolger Sievers als Rektor im Jahre 1784 beginnt ein ganz anderes Leben sich zu regen. Indes weifs ich nicht, ob Meyn 1784 gestorben, oder versetzt, oder pensioniert ist; die Wahrscheinlichkeit spricht für den ersten Fall, so dafs der Tod Meyn's endlich die Bahn frei gemacht zu haben scheint für Verbesserungen, mit denen man sich im Collegium scholasticum wohl schon längere Zeit trug.

¹⁾ Beiträge S. 7 f.

²⁾ Sie stammen her von einer Kath. Cäc. Tribbe, Tochter eines Rektors in Itzehoe, die an den Glückstädter Stadtsecretär Jäger verheiratet war. Letzterer hatte sich 1715 von ihr wegen Ehebruchs scheiden lassen, sie aber hat, „dafs sie sich möchte wieder verheyrathen, an den König suppliciret, auch erhalten, wenn sie nämlich 500 Rthl. an die Stadt-Schule in Glückstadt geben würde. Und da sie solche entrichtet, hat sie sich dieses 1720 Jahres in Elmshorn trauen lassen.“ So erzählt Saucke, Herzh. Chronik, Beilage T. 2 S. 169. Von den weiter genannten Personen weifs ich nichts.

³⁾ S. Progr. 1890 S. 6.

Die Seele dieser Bestrebungen war der Konsistorialrat Friedrich Konrad Lange, seit 1775 Schlofs- und Garnionsprediger, ursprünglich nicht einmal Mitglied jenes Kollegiums.¹⁾ Er war früher selbst Lehrer am Altonaer Christianeum gewesen und hat sich auch sonst um das hiesige Schulwesen verdient gemacht.²⁾ Seine Sachkunde, Befähigung und Teilnahme am städtischen Schulwesen, von dem nur die Garnionsschule unter seiner Aufsicht stand, wird ihn dazu veranlaßt haben, dem Schulkollegium seine Ansichten vorzulegen. Jungelaufen rühmt ihn sehr, stellt aber die Sache so dar,³⁾ als wenn die ganze Frage, um die es sich damals handelte, zunächst eine Gehaltsfrage gewesen sei. Ohne zu leugnen, daß auch sie von Wichtigkeit war, glaube ich doch, daß Lange und das Schulkollegium eine viel gründlichere Umgestaltung der veralteten Schuleinrichtungen als ihre Aufgabe ansahen. Die an den König darüber gerichtete Eingabe liegt mir zwar nicht vor, wohl aber die am 15. Okt. 1784 darauf erfolgte königliche Resolution an das Holsteinische Oberkonsistorium zu Glückstadt.⁴⁾

Danach genehmigte König Christian VII. in § 1 die Aufhebung der 1737 gegründeten Schlofs- und Garnionsschule⁵⁾ und ihre Vereinigung mit der Stadtschule; der Schlofs- und Garnionsprediger, dem jene unterstand, damals also der Konsistorialrat Lange, soll von nun an ständiges Mitglied des Collegium scholasticum sein. Nach § 2 „soll diese Schule jetzt mit vier Lehrern, nemlich einem Rector, Conrector, Collaborator und Schreib- und Rechenmeister besetzt werden.“ Demnach muß der noch im Jahre 1777 genannte Quartus, der Organist, im Jahre 1784 nicht mehr zu den Lehrern gehört haben. Die beiden ersten Lehrer sollen schon in ihren Bestellungen die Versicherung bekommen, daß sie, wenn sie sich in ihrem Amt tüchtig und treu erweisen, Pfarren erhalten sollen, der Konrektor zunächst zum Rektor aufrücken soll. Der Kollaborator, von dem dabei nicht die Rede ist, scheint doch von Anfang an ein studierter Lehrer gewesen zu sein. Darauf weist sein lateinischer Titel hin. Ihm wurde aber nur der erste Elementarunterricht im Lateinischen anvertraut. Der § 3 redet von den Gehältern. Da der Schlofskatechet, der Vorsteher der Garnionsschule, abgeschafft wurde, sollte seine Besoldung von 100 Rthl., ebenso die des Schlofskantors von 60 Rthl. und die des Schlofsküsters von 52 Rthl., zusammen 212 Rthl., dazu 12 und 8 Rthl., die der Schlofskatechet und der Schlofsküster als Feuerungsgeld aus der Schlofsarmenkasse erhielten, und endlich die Einkünfte aus den vom König der Glückstädter Schule geschenkten Wohnungen des Schlofs-Katecheten, -Kantors und -Küsters zur Verbesserung der Lehrerbesoldungen verwendet werden. In § 4 wird bestimmt, welchen Klassen der Stadtschule die bisherigen Schüler der Garnionsschule zuzuweisen seien. Nach § 5 scheidet der Organist aus der Zahl der Lehrer aus, nur daß er wöchentlich 2 Singstunden geben soll, wofür er jährlich 12 Rthl. 31 β = 45,50 M. zu genießen hat. An seine Stelle

¹⁾ Er bekleidete diese Stelle bis 1790 und starb den 9. Jan. 1791 in Altona. S. über ihn Michelsens Arch. f. Staats- u. Kirchengesch. IV, 128 f.; Boltens Kirchnachr. I, 99 ff.; Schlichtegrolls Nekrolog 1791 und Kordes Schriftstellerlex. 476.

²⁾ Im Jahre 1785 gab er ein „Lesebuch, der glückstädtischen Jugend gewidmet“ heraus, das 1791 von M. Ehlers umgearbeitet wurde.

³⁾ Beitr. S. 9 f.

⁴⁾ Sie ist abgedruckt in der Chronolog. Samml. der Verordnungen und Verfügungen, Jahrg. 1784 S. 214—219

⁵⁾ S. Progr. 1890 S. 22 f.

tritt der Kollaborator, „der auch diejenigen Kinder, die etwas Latein lernen sollen, für des Conrectors Klasse vorbereitet, wofür er den dem Organisten bisher zugekommenen Theil des Schulgeldes und der Leichengebühren erhält. Sollte solcher keine Vierzig Reichsthaler jährlich betragen, so wird das Fehlende ihm aus dem Schulfonds von dem Collegio scholastico ersetzt.“ Nach § 6 wird der Rektor von der Frühpredigt, die übrigen Lehrer vom Vorsingen in der Kirche entbunden; ¹⁾ an die Stelle der Frühpredigt soll eine Katechismuspredigt und ein Examen der Konfirmanden treten; das soll aber dem Zuchthausprediger obliegen, der die dafür früher dem Rektor gezahlten 100 Mark Lübsch erhält. Die Lehrer sollen nur noch für den Schulunterricht da sein, dessen Regelung durch eine neu zu erlassende Vorschrift angekündigt wird. Als Gehalt wird durch § 7 für den Rektor 238 Rthl. 39 β + 97 Rthl., d. i. 335 Rthl. 39 β = 1208,90 M., für den Konrektor 115 Rthl. + 126 Rthl. 32 β , d. i. 241 Rthl. 32 β = 870 M., für den Schreib- und Rechenmeister 167 Rthl. 39 β + 33 Rthl. 16 β , d. i. 201 Rthl. 7 β = 724,10 M. bestimmt. Weiter sollen die Schüler der ersten Klasse jährlich 12, die der zweiten 9 Rthl. Schulgeld zahlen. Das Geld heben der Rektor und Konrektor, jeder muß aber ein Drittel des Ertrages seiner Klasse dem Kollegen geben. Kinder unvermögender Eltern sollen selbstverständlich freien Unterricht haben. „Sonst sollen auch sämtliche Schullehrer sowohl von Einquartierung, als auch von andern bürgerlichen Abgaben gänzlich befreyet seyn.“ Nach § 8 erhält das Collegium scholasticum bei erforderlichen Besetzungen das Vorschlagsrecht, der städtische Magistrat aber behält als Patron der Schule das Recht der Wahl. Begründet wird jene Bestimmung damit, daß verschiedene Mitglieder des Kollegiums auch Mitglieder des Prüfungskollegiums der theologischen Kandidaten seien, also gute Kunde von den zum Schulamt tüchtigen Personen hätten. Endlich lautet § 9: „Die Fähigkeiten der Schüler zu untersuchen, und sie zum Fleiße desto mehr zu ermuntern, soll jährlich auf Michaelis, in Gegenwart des Collegii scholastici, wie auch des Magistrats, ein öffentliches Examen, wozu der Generalsuperintendent, der Professor Theologiae auf der Universität Kiel, und der Probst des Münsterdorfischen Consistorii, die sich zu solcher Zeit zum Kandidatenexamen in Unserer Stadt Glückstadt befinden, mit einzuladen sind, auf der Schule angestellt, und alsdann zugleich, nach untersuchter und befundener Fähigkeit der Schüler, von dem Collegio scholastico eine Versetzung derselben zu höhern Klassen vorgenommen werden.“

Die Verwirklichung der in dieser Resolution ausgesprochenen Bestimmungen begann im Jahre 1785. Der Magistrat überließ für dies Mal dem Schulkollegium sein Patronatsrecht, damit die neuen Lehrer nach dessen Wunsch ernannt werden könnten.²⁾ Deren waren nicht weniger als drei, der Rektor, der Konrektor und der Kollaborator. Eine besondere Festschrift wurde für diese Gelegenheit von Lange herausgegeben. Sie ist betitelt: „Der Vorzug der öffentlichen Schulen vor dem Privatunterricht. Eine Einladungsschrift, wodurch die, den 9ten dieses Maimonats dieses Jahres auf hiesigem Rathhause, Morgens um 10 Uhr anzustellende, mit öffentlichen Reden verbundene, feierliche Handlung der Einführung unsrer neuen Schullehrer mit Ihrer Gegenwart zu beehren die Mitbürger und Mitbürgerinnen aller Stände unsrer Stadt wie auch die, sich gegenwärtig bei uns aufhaltende,

¹⁾ Ebd. S. 10.

²⁾ Jungclaufen, Beitr. 12.

angesehene Fremde im Namen des hiesigen Königl. Schul-Consistorii ehrerbietigst und geziemend bittet Friedrich Konrad Lange, Königl. Consistorialrath und des gedachten Schulconsistorii Mitglied. Glückstadt 1785.“ Die Schrift zählt 5 Lehrer der Schule auf, den Rector, Conrector, Collaborator, Rechenmeister und Organisten. Öffentliche Lehrstunden sind in der deutschen Klasse von 8—10, in der lateinischen von 10—12, Nachmittags in beiden von 2—4. „Die Einführung der Lehrer soll geschehen durch S. Excellenz, den Herrn Geheimrath und Kanzler von Eyben, das erste Mitglied des Schulconsistorii, zugleich mit Sr. Hochwürden, dem Herrn Consistorialrath und Kirchenprobsten von Münsterdorf Kramer. Der erstere wird in einer lateinischen Rede die ihm allerhöchst aufgetragene Aufsicht über unsere Schule für das angenehmste unter allen seinen wichtigsten Geschäften erklären und erzählen, was zur Verbesserung der Schule allhie geschehen ist.¹⁾ Der Herr Consistorialrath Kramer handelt darauf in einer deutschen Rede von dem ehrenvollen Amte derer, welche in der Schule arbeiten. Der nunmehr eingeführte Rektor Georg Johann Sievers beweist sodann in einer lateinischen Rede, das wir für das Leben und nicht für die Schule lernen müssen. Nach ihm zeigt der Herr Konrector Nicolaus Matthias Ludewig in derselben Sprache, wieviel zum Wohl des Staats daran gelegen sey, das die öffentliche Unterweisung der Jugend mit der größten Sorgfalt geschehe. Nach Endigung dieser Rede betreten zweien unserer hoffnungsvollen Primaner nach einander das Katheder. Der erste, Herr Conrad Christoph Graf von Ahlefeld handelt lateinisch von dem wahren Werth, welcher öffentlichen Schulen zu bestimmen ist, der andere, Johann Köster²⁾ redet deutsch von den Gesinnungen eines rechtschaffenen Jünglings bei der Verbesserung öffentlicher Schulanstalten. Sodann werden fünf der zwoten Ordnung unserer lateinischen Klasse, nemlich: Johann Jacob Martin Meyn, Jacob Göttche, Hermann Köster, August Joachim Johann Friis und Detlev Hinrich Röttger in einem deutschen Gespräch den Einfluss der drei Hauptstände, nämlich des Gelehrten, des Kriegers und des Kaufmanns in die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts zeigen, worauf denn endlich aus eben dieser Ordnung Friedrich Matthias Lange mit einem kurzen Danksagungs-Compliment an das Auditorium diese Handlung beschließt.“

Man sieht, wie die Lust zu hören vor 100 Jahren doch die unserer Zeit bei weitem übertraf.

Die Rede des Kanzlers von Eyben habe ich mir nicht verschaffen können. Jungclaussen³⁾ führt aus ihr folgende Worte an: „Ich gestehe es aufrichtig, meine Zuhörer, das von allen Geschäften, welche die Gnade des Königs mir übertragen hat, fast keines mir angenehmer und lieber ist, als die Aufsicht über die Schulen.“ Jungclaussen behauptet, der Kanzler habe überall für die Durchführung der neuen Einrichtungen einen hohen Eifer bewiesen.

Von den neu eingeführten Lehrern war der Rektor Georg Johann Sievers 1756 als Sohn eines Predigers in Süderbrarup geboren und bereits seit 1782 als Konrector in Schleswig angestellt, von wo er 1785 nach Glückstadt versetzt wurde. Von hier kam er 1798 als Prediger nach Havetoft und 1810 nach Husby, wo er 1825 starb.⁴⁾ Als Rektor

¹⁾ Die Rede ist nachher gedruckt und seinem Sohne, dem Königl. Gesandten am Bundestage gewidmet, wie Jungclaussen S. II angiebt.

²⁾ Es war der mir noch wohl erinnerliche, im Jahre 1853 hieselbst verstorbene Obergerichtsadvokat Köster.

³⁾ Beitr. 11.

⁴⁾ S. die Schriftstellerlexika von Kordes 313 und Lübker 567. Provinzialber. 1826, I. 104.

führte er die von seinen letzten Vorgängern vernachlässigte Sitte wieder ein, Programmabhandlungen zu veröffentlichen. Als solche werden folgende angeführt: 1785, Von der Nothwendigkeit des Privatfleißes; 1786, Die nothwendige Prüfung der Jünglinge, die studieren wollen; 1787, Gedanken von der Privaterziehung; 1788, Die Nothwendigkeit, alte Schriftsteller zu lesen; 1789, Von der Einrichtung deutscher Schulen; 1790, Einige Gedanken vom ersten Unterricht in der Religion; 1791, Einige Gedanken von der Art, Privatfleiß bey Jünglingen zu erwecken; 1793, *De aurea poetarum aetate*; 1795, ein Programm ohne Titel, das die Frage behandelt: Was sind Bürgerschulen?; 1796, Einige Gedanken vom Einfluß des Beyspiels auf die Erziehung; 1797, Einige Gedanken von den Hindernissen der Erziehung in niedern Ständen.¹⁾ Außerdem schrieb er zum 50jährigen Jubiläum seines Vaters 1788: *De Daemoniacis, Tychop.*; und noch in späten Jahren 1810: *De methodo Socratica. Diss. philol. Slesvici. 63 S.* Man erkennt an diesen Titeln, daß die Zeit der theologischen Programmarbeiten zu Ende war und pädagogische an ihre Stelle traten. Beachtenswerth ist die Regsamkeit des Mannes, der mit seinen Gedanken weite Gebiete der Pädagogik durchstreifte; die mir vorliegenden Abhandlungen zeichnen sich gleichmäÙig durch klare, praktische Auffassung, einen frischen Stil und Wärme der Darstellung aus.

Weniger bedeutend war der neue Konrektor Nikolaus Matthias Ludewig, geb. 1758 in Rendsburg, von 1785 bis 1789 hier in Glückstadt angestellt, dann als Pastor nach Quickborn versetzt, wo er 1829 starb.²⁾ Er hatte den in Kiel 1783/4 erschienenen Katalog der bibliotheca Weberiana verfaßt, auch litterarische Nachweisungen beigefügt; als Konrektor scheint er aber nur Aesopi griechische Fabeln, nach dem Plan des Gedikeschen Lesebuchs bearbeitet und mit einem griechisch-deutschen Wörterbuch versehen, für die ersten Anfänger der zweyten Classe der lateinischen Schule in Glückstadt, Göttingen 1789, herausgegeben zu haben. Als Pastor lieÙ er noch eine Predigt³⁾ drucken und zwei auf den Harms'schen Thesenstreit bezügliche Arbeiten.

Über den Kollaborator Karl Friedrich Benjamin Hesse, der nur bis 1786 im Amte blieb,⁴⁾ habe ich keine weitere Nachrichten gefunden.

¹⁾ Nur die drei letzten finden sich im Archiv des Gymnasiums; ich wäre jedem sehr dankbar, der mir diese sowie andere ältere, hier fehlende der Anstalt schenken oder überlassen könnte.

²⁾ Neues staatsb. Mag. 1, 352. Provber. 1829, 519 u. 524. Kordes 211. Lübker 355 u. 828.

³⁾ Einweihungspredigt zu Quickborn, wie H. Schröder in seinem auf der hiesigen Bibliothek befindlichen Handexemplar des von Lübker und ihm herausgegebenen Schriftstellerlexikons beischrieb.

⁴⁾ Jungclaufen, Beitr. 28.

3. Vom Neuen Glückstädtischen Schulreglement 1786 bis zum Rektorate Germars 1802.

Das wichtigste Beweisstück, an dem wir den Anbruch einer neuen Zeit für unser Gymnasium erkennen, ist aber das „Neue Glückstädtische Schulreglement“ vom 3. April 1786,¹⁾ das ohne Zweifel aus der gemeinsamen Beratung von Sievers und den Mitgliedern des Schulkollegiums hervorgegangen ist und einen lehrreichen Einblick in die gesamte Schuleinrichtung ermöglicht. Bis dahin hatten die Lehrer ohne Plan und Zusammenhang unter einander, jeder nach seinem Gutdünken unterrichtet, schon 1739 war darüber geklagt worden,²⁾ und nicht besser war es auf den übrigen Stadtschulen der Herzogtümer zugegangen. In jenem Schulreglement wurden nun zum ersten Mal die Grundsätze aufgestellt und ins Einzelne durchgeführt, nach denen der Unterricht erteilt werden sollte; ausdrücklich heißt es im Eingange desselben, es werde „unter Königl. Autorität von dem hiesigen Consistorio scholastico vor der Hand und bis Sr. Königl. Majest. ein allgemeines, gleichförmiges Schulreglement für sämtliche lateinische Schulen in den Fürstenthümern emaniren zu lassen Sich bewogen finden mögten,“ veröffentlicht. Da eine allgemeine Schulordnung erst im Jahre 1814 erschien, diente das Neue Glückstädtische Schulreglement von 1786 bis dahin also gewissermaßen als Muster eines solchen, und es hat daher wohl auch seine Bedeutung für die übrigen Stadtschulen gehabt. Es wird angebracht sein, den Hauptinhalt desselben hier anzugeben.

Das Reglement erklärt in § 1, dafs „der Zweck unserer Schulanstalt nicht blofs der seyn kann, eigentlich Studirende und künftig Gelehrte zu ziehen; sondern er muß hauptsächlich auch darauf gehen, gute Bürger zu bilden, und diesen zu allen den Kenntnissen, die ihnen bei ihrem künftigen Gewerbe oder Handthierung nöthig und brauchbar sein können, eine gute Anführung zu verschaffen.“ Die Schule zerfällt daher in zwei Abteilungen, die lateinische und die deutsche, jede wieder in zwei Ordnungen getrennt. Die deutsche Klasse wird nur von solchen Knaben besucht, „die entweder Professionisten werden, oder sonst ein bürgerliches Gewerbe in der Zukunft treiben sollen“; die lateinische Klasse ist hauptsächlich der Bildung solcher Kinder bestimmt, die entweder den Wissenschaften

¹⁾ Chronolog. Samml. der Verord. u. Verf. von 1786, 34 ff. Das Reglement wurde unter obigem Datum vom Holsteinischen Oberkonsistorium genehmigt, unterschrieben war es am 19. März von den Mitgliedern des Schulkollegiums: A. G. von Eyben, dem Regierungskanzler, C. H. von Lowtzow, dem Stadtpräsidenten, J. M. Brüning, dem Bürgermeister, J. H. Kirchof, dem Hauptprediger, F. C. Lange, dem Schloßprediger und D. S. Wolfrath, dem Diaconus.

²⁾ Progr. von 1890 S. 23.

gewidmet sind, oder doch wegen ihrer Geburt und ihres künftigen Standes es bedürfen, mit dem Umfange derselben oder wenigstens ihren wichtigsten und gemeinnützigsten Theilen, bekannter als andere gemacht zu werden.“ Doch dürfen auch solche, welche die Chirurgie, Apothekerkunst, Handlung u. s. w. lernen sollen, die lateinische Klasse besuchen. Begabte Kinder von unvernünftigen Eltern werden auch unentgeltlich in dieselbe aufgenommen. Auch in der deutschen Klasse geben die studierten Lehrer einen Teil des Unterrichts. § 2 giebt an: „Was? und wie in unserer Schule gelehrt wird.“ Gegenstände des Unterrichts sind: „die christliche, evangelischlutherische Religion; Schreiben und Rechnen; Übung des Verstandes; Bildung des Stils, Erdbeschreibung, Naturkunde, allgemeine Weltgeschichte, Meßkunst, ein Vorschmack der Philosophie, und endlich die deutsche, lateinische und griechische Sprache. Außerdem wird in Privatstunden Gelegenheit seyn, Englisch und Französisch zu lernen.“ Sind nicht genug Schüler für einen öffentlichen Unterricht im Hebräischen da, so soll wenigstens Gelegenheit gegeben werden, es privatim zu lernen. Sodann wird der Unterricht in den einzelnen Lehrgegenständen klassenweise behandelt. Ich beschränke mich darauf, das hervorzuheben, was sich auf den Unterricht in der lateinischen Abteilung bezieht.

Nachdem vom Unterricht in der Religion gesagt ist, in der oberen deutschen Abteilung solle der Landeskatechismus nicht gepredigt oder weitläufig kommentirt, sondern durch Worterklärung nur fälschlich gemacht und durch Beispiele erläutert werden, daß der Lehrer es sich vor allen Dingen angelegen sein lassen solle, „jede wohlverstandene Lehre praktisch anzuwenden, oder ihren Einfluß in die Veredlung und Beruhigung unsers Herzens, und also in unsre wahre Glückseligkeit zu zeigen; und dann endlich durch Fragen aus dem Lehrling es herauszulocken, was er sich nun von der abgehandelten Wahrheit für einen Begriff mache? was er davon denke? dabey empfinde? warum er sie glaube? u. s. w.“, daß ferner Bibelsprüche und Gesangbuchlieder gelernt werden sollen, „aber ja nichts, was nicht vorher hinlänglich erklärt und recht verstanden ist“, heißt es weiter: „In der lateinischen Klasse wird nach gleichen Grundsätzen und Regeln der Religionsunterricht, und zwar nach Langens biblischen Grundsätzen von der menschlichen Glückseligkeit¹⁾ für jedermann, gegeben. Übrigens macht die jetzige Lage der Welt in Absicht auf Religion es wesentlich nothwendig, daß der Schüler in derselben in der ersten Ordnung unserer lateinischen Klasse, gegen neuere Verführungen mit Vorsicht und Klugheit befestiget werde. Auch wird für ihn eine Stunde zum Lesen und Verstehen der Bibel, und zwar des neuen Testaments ganz; des alten aber in seinen wichtigsten und gemeinnützigsten Theilen, ausgesetzt.“

Schönschreiben und kaufmännisches Rechnen wird in der Lateinklasse nicht gelehrt, doch ist den Schülern Gelegenheit gegeben, es durch Privatunterricht beim Rechenmeister zu lernen.

„Zur Übung des Verstandes im Denken wird . . . in der zwoten Ordnung der lateinischen Klasse, Saltzmanns moralisches Elementarwerk²⁾, die vortreflichen Sultzerschen Vorübungen³⁾ u. a. m. gebraucht werden.“

¹⁾ Der Verf. hieft: F. C. Lange.

²⁾ C. G. Saltzmann's (so!) mor. Elem. wurde wiederholt aufgelegt.

³⁾ J. G. Sulzer's Vorübungen zur Erweckung der Aufmerksamkeit und des Nachdenkens erschienen 1780—82 in 4 Theilen.

Auf deutsche Stilübungen wird in der Lateinklasse vorzügliche Rücksicht genommen. „Da ein monotonischer, singender Ton überhaupt etwas widriges hat: so werden die Schüler der deutschen Klasse auch besonders im guten Vorlesen geübt, in der zweyten Ordnung der lateinischen Klasse aber noch mehr zum richtigen Declamiren angeführt; und in der ersten Ordnung dieser Klasse endlich mit den Grundsätzen und den wichtigsten Materien der Rhetorik zur Bildung eines guten Geschmacks bekannt gemacht, wobey Henkes Lehrbuch der schönen Wissenschaften aus dem Quintilian ¹⁾ zum Grunde geleyet wird.“

„In der lateinischen Klasse wird die Erdbeschreibung mit der Naturwissenschaft, doch aber ausführlicher, nach Anleitung der ebengenannten Handbücher (A. F. Büschings Vorbereitung zur Kenntniss der geogr. Beschaffenheit Europas und Baumanns kurzen Entwurfs der Geographie für Anfänger) getrieben; die allgemeine Weltgeschichte aber besonders nach Schröckhs Lehrbuch derselben vorgetragen.“

„Die Mefskunst wird in der ersten Ordnung der lateinischen Klasse, und zwar nach Eberts Unterweisung in den mathematischen Wissenschaften ²⁾ gelehrt.“

„Die Schüler dieser Ordnung bekommen aber auch, wenigstens in den letzten Jahren des Unterrichts, einen Vorschmack der Philosophie und überhaupt eine encyklopädische Kenntniss der Wissenschaften. Dazu wird man sich Baumeisters Elem. Phil. ³⁾ und Joh. Matth. Gesner primae lineae Isagoges in eruditionem universam ⁴⁾, als Leitfaden bedienen. Es versteht sich, dafs der Lehrer beständig den Zweck dieses Unterrichts vor Augen habe, der nicht sowohl der ist, aus Schulknaben Philosophen, oder eigentlicher philosophische Schwätzer zu machen; sondern vielmehr nur ihnen einen deutlichen Begriff zu geben, wie viel dazu gehöre, um diesen Namen zu behaupten, und aus welchen Quellen sie künftig schöpfen müssen, wenn sie auf denselben Anspruch machen wollen. Eben so sehr aber werden unsre Lehrer sich auch sowohl bey diesem, als allem übrigen wissenschaftlichen Unterricht sorgfältig hüten, einmal, dafs sie nicht in den Fehler des auf Schulen gröfsten-theils unnützen, schädlichen und nur Zeit verderbenden weitläufigen Dictirens fallen, und zweytens, dafs sie ihrer Anleitung zur Religion, Geographie, Historie und Philosophie u. s. w. ja nicht die Gestalt akademischer Vorlesungen geben. Eingedenk, dafs sie Knaben vor sich haben, die einen stundenlang vom Catheder herab, ununterbrochen fortgesetzten Discours zu fassen, zu behalten und zu nützen nicht vermögen, sondern auf sokratische Art, durch ein vertrauliches Gespräch, durch viele Zergliederungen, Fragen, und öftere Wiederholungen einer Sache unterrichtet werden müssen.“

In Bezug auf den Sprachunterricht heifst es dann: „Wer eine fremde Sprache lernen soll, muß vorher mit seiner Muttersprache bekannt seyn. Unsere lateinischen Schüler lernen also zuförderst die hauptsächlichsten Bildungen, Abänderungen und Construction der deutschen Sprache, aus Heinazens deutscher Sprachlehre kennen. So vorbereitet, schreiten sie zur Erlernung der lateinischen nach folgender Methode. Man lehrt die Schüler das

¹⁾ H. P. K. Henke, Dr. phil. in Helmstädt gab 1775/6 dies Buch in 3 Teilen heraus.

²⁾ J. J. Ebert, Prof. zu Wittenberg, Nähere Unterweisung in den philosophischen und mathematischen Wissenschaften für die obern Klassen der Schulen. 1773.

³⁾ Chr. Fr. Baumeister, Rektor zu Görlitz, Elementa philosophiae recentionis, pluribus sententiis exemplisque ex veterum scriptorum Romanorum monumentis illustrata. 1747, öfter aufgelegt.

⁴⁾ S. darüber Paulsens Gesch. des gelehrten Unterrichts, 427 f.

Decliniren und Conjugiren der regulären Zeitwörter nach Tabellen, die die Endungen der Declination und Conjugation darstellen. Wenn ihnen die geläufig sind, geht man gleich ans Übersetzen kurzer Sentenzen und leichter historischer Stücke. — Die darin vorkommenden Wörter werden nach obigen Tabellen aufgelöset, declinirt und conjugirt; so lange bis sie der Tabelle entbehren können. — Das Construiren wird beybehalten werden, weil der Lehrling ohne diese Arbeit nie den Genius der lateinischen Sprache recht fassen lernt; und weil sie im Grunde mit dem logischen Analysiren des Auslegers einerley ist — nachdem so der Satz, dem lateinischen Sprachgebrauch gemäß, übersetzt ist, wird er in richtiges, gutes, gleichbedeutendes Deutsch übertragen, — hat der Schüler die regulären Declinationen und Conjugationen wohl inne; so macht man ihn auch mit den gradibus comparationis, den generibus nominum etc. bekannt, und die Ausnahmen etc. läßt man ihn gelegentlich ex usu lernen, um ihn nicht mit vielen trockenen Regeln zu überhäufen — auch die syntactischen Regeln werden nur bey dem Lesen der Autoren beyläufig gelehrt, — eben so führt man auch den Schüler, nachdem die Wörter vorkommen, bey compositis auf das simplex, bei Derivativis auf das Primitivum, bey Impropriis auf das Proprium zurück, wozu Schellers kleines lateinisches Wörterbuch, das sich billig jeder lateinischer Schüler anschaffen muß, zu gebrauchen ist. — Einzelne Vocabeln werden nicht zum auswendiglernen aufgegeben; weil sie nur eine Marter des Gedächtnisses sind, leicht wieder vergessen, und von dem, der sie behält, oft gebraucht werden, wo sie, dem Zusammenhange nach, gar nicht hingehören. Aber dafür läßt man desto mehr schöne Denksprüche, kleine Erzählungen u. s. w. lernen. Auch übersetzen die Lehrlinge nicht eher aus dem deutschen ins lateinische, als bis sie schon einen reichen Vorrath lateinischer Wörter und Redensarten im Gedächtnis haben und ihr Ohr an den Stil und Gang dieser Sprache gewohnt ist. Aber desto fleißiger werden sie angehalten aus dem lateinischen ins deutsche zu übersetzen.“

„In der deutschen Klasse braucht . . nichts mehr als Gedikes lateinisches Lesebuch und Büschings liber latinus ¹⁾ gelesen zu werden. Denn wer besonders dies letzte Buch recht kann, der weiß so viel Latein, als ein Nichtstudirender braucht, oder einer, der Apotheker u. s. w. werden will, nöthig hat, um sich selber nachmals weiter fortzuhelfen.“

„In der zweyten Ordnung der lateinischen Klasse werden entweder aus des Chompré selecta latini sermonis exemplaria ²⁾ die leichtern Autores, als Justin, Phädrus u. s. w. oder diese und ähnliche Autores selbst, gelesen.“

„In der ersten Ordnung wird eben dieser Chompré und darnächst die Historiae selectae e profanis auctoribus ³⁾ zur statarischen Lection gemacht. Was übrigens der Rector noch nebenher für Autores cursorisch lesen will, das wird seinem, auf die Beschaffenheit seiner Schüler sich gründenden Gutbefinden überlassen.“

„Als Grammatik wird Schellers kurzgefaßte lateinische Sprachlehre, nebst dessen Praeceptis Stili ⁴⁾ gebraucht.“

¹⁾ A. F. Büsching, Liber latinus in usum puerorum linguam latinam discentium editus. Der Verf. war damals Rektor am Grauen Kloster in Berlin; sein Nachfolger war F. Gedicke, der Verf. des Lesebuchs; s. Paulsen, Gesch. des gel. Unt. 390 u. 459 ff.

²⁾ Dies 1756 erschienene Buch war öfters neu aufgelegt.

³⁾ Dies von J. F. Fischer, Prof. in Leipzig, 1765 herausgegebene Buch erlebte mehrere Auflagen.

⁴⁾ Letzteres Buch erschien 1779 in zwei Theilen, ersteres 1780.

„In der griechischen Sprache werden die Anfänger nach eben der Methode wie im lateinischen unterrichtet. Nachdem sie im decliniren und conjugiren einigermaßen geübt sind; liest man mit ihnen Gedikes griechisches Lesebuch, den Älian, Cebetis Tabulam, Aesopi Fabulas, und den Palaephat.“

„In der ersten Ordnung werden Gesneri Chrestomathia ¹⁾, Lucians auserlesene Gespräche, Platos Dialogen, Theophrasts Charactere und das griechische neue Testament — die Iliade nicht ausgeschlossen, wenn Fähigkeit, Fleiß und Lehrbegierde der Schüler es verstaten — gelesen. Was die Grammatik betrifft; so bedienet man hiebey sich der Hällischen.“ ²⁾

„In Absicht auf die hebräische Sprache werden die Lehrlinge, nachdem sie lesen gelernt, mit den regulären Declinationen und Conjugationen gleichfalls tabellarisch bekannt gemacht; dann zur Übersetzung leichter historischer Stellen des A. T. wie zur grammatischen Analyse derselben nach Schröders oder Vogels hebräischer Grammatik angeführt, und so nach schreitet man mit ihnen zum Lesen schwererer Bücher, so viel Zeit und Umstände es verstaten.“

Der § 3 des Reglements handelt „von den Lehrern unserer Schule, ihren Geschäften, Pflichten und Einkünften“. Der Rektor ist „der erste und oberste Lehrer unserer Schule“, „er hat die allgemeine Aufsicht sowohl auf gute Ordnung und Sitten unter den Schülern aller Klassen, als über die ihm zu Hülfe gegebenen und untergeordneten Lehrer.“ Er giebt wöchentlich 14 Stunden in der obersten, 6 in der zweiten Lateinklasse, 3 in der deutschen Abteilung, ebenso der Konrektor 6, 14 und 3 Stunden. Der Collaborator giebt je 6 Stunden in den beiden deutschen Klassen; davon verwendet er zwei in der oberen dazu, „diejenigen in der lateinischen Sprache anzuführen, die etwas von derselben lernen wollen.“ „Außerdem giebt er täglich, Vormittags und Nachmittags, in seiner Wohnung eine Lehrstunde den Kindern solcher Ältern, die selbige für die zwote lateinische Klasse vorbereiten lassen wollen, und Bedenken tragen, sie des Endes in die öffentliche deutsche Klasse zu schicken.“ Dafür zahlt jeder Schüler jährlich 6 Rthl. = 21,60 M. Es geben demnach der Rektor und Konrektor wöchentlich je 23, der Kollaborator 24 Stunden, woraus, wie das Reglement sagt, „sich ergibt, wie unsere Lehrer nicht so sehr als wohl an manchen andern Orten mit öffentlichen Stunden überhäuft sind, dafs sie nicht täglich und wöchentlich Zeit übrig haben sollten, auch noch durch Privatunterricht der hiesigen Jugend zu nützen, als welches man auch gerne siehet, und besonders es mit vorzüglichem Beyfall bemerken wird, wenn ein oder der andere Lehrer auch auf die Bildung des Geistes der Kinder weiblichen Geschlechts hieselbst, sey es durch die Religion, oder Geschichte, Geographie u. d. gl. Bedacht nimmt, und etwa wöchentlich einige Stunden dazu aussetzt, in denen blos solche in sein Haus kommen, und von ihm privatim Anleitung zu diesen Wissenschaften bekommen können.“ Das feste Gehalt des Rektors beträgt 334 Rthl. = 1202,40 M., das des Konrektors 234 Rthl. = 842,40 M.; davon werden 34 Rthl. = 122,40 M. für Wohnungsgeld gerechnet. Dazu haben beide noch das Schulgeld nach der königlichen Resolution des Jahres 1784. Der Kollaborator hat ein Fixum von 40 Rthl. = 144 M., muß sich also aus den Privatstunden eine Haupteinnahme schaffen.

¹⁾ Sie erschien 1774.

²⁾ Es wird wohl die von Joach. Lange verfaßte, zuerst 1705 erschienene sein, die oft aufgelegt wurde.

Dafs übrigens auch damals schon eine Überzahl von solchen Kandidaten vorhanden war, die als Lehrer Stellung und Unterhalt suchten, geht aus den weiteren Worten hervor: „Zu den Vorrechten unserer Lehrer gehört: dafs sie von allen bürgerlichen Abgaben frey sind — das Haus, welches sie bewohnen, frey machen — und endlich von solchen Aeltern jährlich etwas gewisses bekommen, die ihre schulfähigen Söhne lieber von Candidaten unterrichten lassen wollen; welche entweder in mehrern Häusern Privatstunden geben; oder Knaben zur Unterweisung zu sich in ihre Wohnung kommen lassen. Allen Candidaten nemlich es gänzlich zu verwehren, dafs sie sich hier als Privatdocenten setzen (von Hauslehrern, die Jemand lediglich für seine eigene Kinder hält, ist ohnehin nicht die Rede) findet man aus mehr als einer Ursache bedenklich. Aber ohne alle Einschränkung kann das doch auch nicht füglich verstattet werden. Und diese besteht also darin, dafs von denjenigen Ältern, die etwa einen solchen Privatunterricht dem öffentlichen ein und anderer Ursache halber vorziehen mögten, für einen Knaben, der in des Collaborators Klasse ¹⁾ gehören würde, 2 Rthl., für einen, der in Secunda sitzen könnte, 3 Rthl. und endlich für einen Knaben, der Primaner zu seyn fähig wäre, 4 Rthl. des Jahrs an die Schullehrer entrichtet werden.“ Man sieht daraus, welch ernstliche Konkurrenz auch damals noch dem Gymnasium von Privatlehrern gemacht werden konnte.

Endlich führe ich noch an, dafs das Neue Reglement auch bestimmt, dafs „zur Bequemlichkeit sowohl der Lehrer und des Schulconsistorii . . ., als auch wegen bey denselben vorfallender Geschäfte“ ein eigener Famulus angenommen werden soll; später ward er Pedell, jetzt Schuldiener genannt.

Der § 4 handelt „von den Gesetzen unserer Schule, Belohnungen und Strafen.“ In diesen Bestimmungen waltet ein ernster, die Art der Jugend richtig erfassender Geist. Ich hebe nur ein paar bezeichnende Punkte heraus. „Der Schüler mufs, was ihm zu Hause auszuarbeiten, oder zu lernen aufgegeben ist, nicht vernachlässigen; und überhaupt sich vor dem schädlichen Wahn hüten, dafs mit dem Fleifs in den Lehrstunden alles gethan sei. Nur durch Vorbereitung auf seine Lectionen, durch Wiederholung derselben; mit einem Worte: durch eigene Arbeit, kann man was Rechtschaffenes lernen. Er mufs so mit seinen Mitschülern umgehen, wie er in jedem Fall wünscht, dafs sie ihm begegnen mögen; und ihnen das nicht thun, was er nicht will, dafs ihm widerfahre. Der Unterschied der Geburt und des Standes etwa, macht hierin keine Ausnahme. Denn der kann niemals die allgemeinen Rechte der Menschheit aufheben.“ Und in ähnlichem Geiste wird später gemahnt: „Schläge gehören nicht für vernünftige Menschen; sondern für die Thiere. Nur ein Schüler also, den man sich nicht gerne unter unserer Jugend denken mögte, der nemlich, welcher fähig wäre, dem Vorrechte der Menschen zu entsagen, und sich selbst in die Klasse der unvernünftigen Thiere herabzusetzen; ein Schüler, der nicht anders als wie das Vieh zu bändigen ist, nur der hat zu fürchten, dafs ihm bei Verbrechen, die eine solche Art der Züchtigung zur unvermeidlichen traurigen Nothwendigkeit machen, von dem des Endes versammelten Collegio der sämtlichen Lehrer nach vorgängiger Untersuchung und Würdigung seines Vergehens, Schläge zuerkannt, und von dem Famulo der Schule werden zugetheilet werden.“ Dann werden die sonst gestatteten Schulstrafen erwähnt, unter denen über die schärfsten, Karcer-

¹⁾ So wird also die obere Klasse der deutschen Abteilung bezeichnet.

strafe und Ausstofsung von der Schule, nicht die Lehrer, sondern nur das Consistorium scholasticum zu erkennen hat. Unter den Belohnungen für gute Schüler ist eigentümlich, dafs man „insbesondere auch einen durchgängig und anhaltend fleifsig und tugendhaft sich beweisenden Schüler durch das Vorrecht ermuntern, und belohnen wird, durch seine Fürbitte einem Verbrecher Erlassung oder Milderung der ihm zuerkannten Strafe, und der ganzen Klasse zu Zeiten die Verstattung eines unschuldigen und anständigen Vergnügens bey dem Lehrer bewirken zu können.“

Weiter wird in § 5 „von den öffentlichen Prüfungen und Schulferien“ gehandelt. Jährlich soll ein Examen „gleich nach Michaelis in der Zeit, da die auswärtigen zum Examine Candidatorum Theologiae verordneten Mitglieder, hier gegenwärtig sind, gehalten. Diese werden zu dem Ende, wie überhaupt die hiesigen Einwohner, von dem Rector einige Tage vorher, durch eine Einladungsschrift in deutscher Sprache dieser Handlung beyzuwohnen gebeten. Damit aber dies Examen nicht, wie wohl in Schulen zu Zeiten der Fall ist, ein leeres Spiel- und Blendwerk werde: so haben die Lehrer 8 Tage vorher dem Consistorio scholastico anzuzeigen, welche Pensa sie im verflossenen Jahre mit ihren Schülern sowohl in Autoribus und Sprachen als in Wissenschaften abgehandelt haben. Aus diesen wählt das Collegium, oder dasjenige seiner Mitglieder, das es etwa bevollmächtigen mögte, die Stücke, worüber examinirt werden soll, und diese werden denn den Lehrern so spät angezeigt, dafs keine Präparation der Schüler mehr Statt finden kann.“ Die Schüler werden „nach geendigtem Examen, dem gemeinschaftlichen Urtheile der Lehrer und des Collegii gemäß, aus einer Klasse in die andere versetzt. Bey dieser Versetzung, sowie ebenfalls bey der Aufnahme eines neuen Schülers werden folgende Grundregeln angenommen.

1) Wer für fähig erklärt werden soll, aus des Collaborators Klasse in Secunda überzugehen, oder darin aufgenommen zu werden, mufs

a) Gedikes lateinisches Lesebuch durch und durch;

b) Müllers Chrestomathiam latinam auch in den etwas schweren Stellen gut expliciren können; und

c) allgemeine geographische und historische Kenntnisse haben. Aus der Erdbeschreibung nemlich wenigstens die Gränzen, die Eintheilung und die Hauptstadt eines jeden Reichs; und von der Historie zum wenigsten die gröfsern und wichtigern Begebenheiten, die in der Geschichte der Hauptvölker vor Christi Geburt Epochen machen, wissen.

2) Wer aus Secunda in Prima versetzt werden soll, oder in letzterer gleich bei seiner Ankunft einen Platz zu bekommen sich Hoffnung machen will, mufs im Stande seyn:

a) den Phaedrus und Cornelius allenthalben;

b) eine nicht ganz leichte Stelle in den Selectis e profanis auctoribus historiis;

c) die griechischen Fabeln des Aesops recht gut zu übersetzen;

d) ein lateinisches Exercitium, welches ihm dictiret wird, ex tempore einigermaßen gut zu machen; und endlich

e) einen deutschen Brief oder Aufsatz erträglich, wenigstens ohne grobe Fehler wider die Rechtschreibung zu verfertigen.

Was nun übrigens noch das Examen betrifft: so wird dasselbe, wenn sich fähige Schüler dazu finden, von einem oder mehreren unter ihnen, mit einer kleinen Rede oder Dialog angefangen, und beschlossen. Zu andern Zeiten werden bei uns keine öffentliche Redetübungen,

wegen des Zeitverlustes, den sie verursachen, gehalten; doch wird man einem Schüler, der sich vorzüglich gut aufgeführt hat, wenn er die Universität beziehen will, eine öffentliche Abschiedsrede, im Fall er das wünscht, zu halten, verstaten.“

Über die Ferien heisst es: „dafs viele Ferien einer Schulanstalt schädlich sind, bedarf keines Beweises. Einige aber sind indessen dem Lehrer wie dem Schüler zu gönnen, und auch zur Erholung nothwendig. Aufser Mittwochen und Sonnabend Nachmittag, wo hier, wie fast aller Orten keine Schule gehalten wird, sind bereits die sogenannte gebrochene Woche im Weihnacht-, Ostern- und Pfingstfeste, als Ferien eingeführet, und bey dieser Gewohnheit wird man es fernerhin lassen. Aufserdem behält jeder von den beyden öbern Lehrern die Freyheit, einmal im Jahre 14 Tage oder 3 Wochen zu seiner Erholung etwa auszureisen, oder doch Ferien zu machen, da dann die Schüler so lange mit in die Klasse des andern Lehrers gehen.“

Es wird dann noch in § 6 über die aufser der Stadtschule bestehenden deutschen Nebenschulen Bestimmung getroffen; es soll deren nur noch drei geben dürfen, in denen die Knaben bis zum vollendeten 8ten Jahr unterrichtet werden, also eigentliche Elementarschulen. Endlich der Schlufsabschnitt, § 7, giebt kurz „die Pflichten der Ältern und derer, die ihre Stelle vertreten, an, von denen man erwartet, „dafs sie — da nun so gut für ihre Jugend gesorget wird — den guten Zweck mit erreichen zu helfen, sich auch ernstlich bestreben werden.“

Leider wissen wir von den Unterrichtsgegenständen und dem Betriebe des Unterrichts in den Lateinklassen unseres Gymnasiums aus älterer Zeit so gut wie garnichts, es ist daher nicht möglich, zu verfolgen, welche Fortschritte darin gemacht sind und wann, bis das „Neue Schulreglement“ von 1786 sofort einen Zustand bezeugt, in dem bereits alle Unterrichtsgegenstände betrieben werden, oder doch werden sollen, die auch jetzt noch den Lehrstoff des Gymnasiums bilden. Zwar behauptet Latein selbstverständlich den alten Vorrang unter den Sprachen, doch steht das Griechische im regelmässigen Unterricht daneben, ja selbst das Hebräische. Der Betrieb dieser Sprachen scheint im Ganzen zwar noch recht mechanisch, die Ziele nicht eben weit gesteckt zu sein. Auf die Leistungen in den einzelnen Sprachen komme ich später zurück. Schon hier aber ist auf die sehr verständige Art hinzuweisen, wie der deutsche Unterricht als Vorstufe des fremdsprachlichen hingestellt wird. Auch wird in den Lateinklassen besonders auf die Ausbildung des Stils, des Vortrags, der Deklamation Gewicht gelegt, der noch jetzt bei der hiesigen Jugend hervortretende Fehler eines eintönigen, singenden Lesens eifrig bekämpft, ja, selbst ästhetische Ziele werden schon verfolgt und „die wichtigsten Materien der Rhetorik zur Bildung eines guten Geschmacks“ benutzt, bezeichnender Weise jedoch noch auf Grundlage Quintilians.

Wenn der Unterricht im Griechischen schon nicht mehr blofs dem theologischen Bedürfnis genügen will, wie die Auswahl der zu lesenden Bücher bezeugt, so fordert das Reglement auch bereits von dem Gebildeten Kenntniss des Französischen und Englischen. Beide Sprachen sind indes noch nicht in den regelmässigen Unterricht der Anstalt aufgenommen, sondern werden nur in Privatstunden erteilt. Ob man damit mehr der schönwissenschaftlichen, oder der gelehrten Bildung dienen wollte, wage ich nicht zu entscheiden;

bemerkenswert aber ist es, dafs man noch nicht daran dachte, Unterricht im Dänischen erteilen zu lassen.

Der Religionsunterricht begnügte sich im Wesentlichen mit der Sittenlehre und der Bibelkunde, sämtliche realen Schulfächer wurden sehr elementar behandelt, Geographie und Geschichte lagen als Wissenschaften noch in den Windeln, auch der mathematische Unterricht kam nicht über die ersten Grundlinien hinaus, und dafs man mit der Einleitung in die Philosophie nichts weiter bezweckte als eine ganz allgemeine und oberflächliche Unterweisung und mehr ein Wecken der Gedanken als die Einprägung eines philosophischen Systems bezweckte, zeigen die sehr verständigen Worte, mit denen das Reglement davor warnt, auf diesem Gebiete zu weit mit den Schülern zu gehen. Wie die Lehrer in den nächsten Jahrzehnten den Anweisungen und Forderungen des Reglements in den einzelnen Fächern entsprochen haben, werden wir weiter unten zeigen.

Was in § 4 desselben von der erziehlichen Thätigkeit der Schule gesagt wird, athmet einen edlen, idealen Geist voll Wohlwollens gegen die Jugend, der bei dem Schüler lieber das Gute als das Böse voraussetzt. In gewissen Wendungen von den allgemeinen Menschenrechten merkt man den Einflufs der Aufklärungsphilosophie jener Zeit. Befremdend ist es jedoch, dafs die scharfen Schulstrafen des Karcers und der Ausstofsung nicht dem einzelnen Lehrer, auch nicht dem Rektor, ja selbst nicht dem Lehrerkollegium im Ganzen zustehen, sondern dafs darüber die Aufsichtsbehörde, das Collegium scholasticum, zu befinden hat. Gegen dieses unpädagogische Misstrauenszeugnis haben die Lehrer sich denn auch später aufgelehnt. Andererseits ist die Belohnung der tugendhaften Schüler ganz eigner Art.

Was in § 5 von den Prüfungen gesagt wird, verdient im Ganzen Beifall, nur dafs auch hier das Misstrauen gegen die Lehrer wiederkehrt. Wie weit überhaupt die Bevormundung derselben durch das Collegium scholasticum ging, wird am deutlichsten daraus, dafs sogar die Versetzung von einer Klasse zur andern wesentlich von letzterem abhing. Ohne Zweifel mußten auch daraus später Reibungen entstehen. Wenn der Jugend und auch den Lehrern ein nach jetzigen Einrichtungen nur so geringes Maafs von Ferien gegönnt ward, so muß man dabei bedenken, dafs sowohl die Zahl der Schulstunden als die der dazu kommenden Arbeitsstunden erheblich geringer war als gegenwärtig.

Noch immer war die Lateinschule mit der Stadtschule auf's engste verknüpft; wenn die deutsche Abteilung der Stadtschule zum bürgerlichen Berufe tüchtig machen sollte, so sorgte die Lateinschule für wissenschaftliche Bildung, nahm jedoch auch Söhne angesehener Familien auf, die nicht studieren wollten, sondern nur mit dem Anfange der Wissenschaften bekannt gemacht werden sollten. Der Unterricht der Jugend durchlief folgende Stufen: in der untersten deutschen Klasse oder in einer der drei Nebenschulen wurden die Kinder bis zum 8ten Jahr in den ersten Elementen vorbereitet, dann traten sie in die zweite deutsche Klasse der Stadtschule ein, die jedoch in manchen Stunden gemeinsam mit der ersten unterrichtet wurde und bis zur Konfirmation führte. In den deutschen Klassen gab es eine Abteilung, die lateinischen Elementarunterricht erhielt. Die vier Hauptklassen werden als Prima, Sekunda, Tertia, Quarta bezeichnet, und die vier Lehrer der Schule waren gleichsam die Ordinarien dieser vier Klassen. Die drei oberen Lehrer, Rektor, Konrektor und Kollaborator, hatten studiert, der Schreib- und Rechenmeister war seminaristisch gebildet.

Mochten diese Einrichtungen den früheren gegenüber auch einen Fortschritt aufweisen, in mancher Beziehung waren sie doch noch recht mangelhaft. Die studierten Lehrer waren noch fast ausschließlich Theologen, die meisten von ihnen betrachteten ihre Lehrertätigkeit nur als einen Durchgang zum Predigtamt, das ihnen als Lohn für treue Pflichterfüllung zugesagt war. Die Folge davon war, daß die Lehrer in den nächsten Jahrzehnten recht oft wechselten. Die Stellung des Kollaborators muß besonders eine recht unerfreuliche gewesen sein, weil die unteren Klassen doppelte Zwecke verfolgten, teils zum bürgerlichen Leben vorbereiteten, teils zum Studium, teils auch zu den in der Mitte zwischen beiden stehenden Berufen des Chirurgen, Apothekers u. a. Wie bei diesen bunten Verhältnissen der Unterricht verteilt war, werde ich schildern, nachdem ich zunächst kurz über die Lehrer der zwei nächsten Jahrzehnte die nötigen persönlichen Angaben gemacht habe; denn da mit dem Eintritt des Rektors Germar im Jahre 1802 sich ein neuer Aufschwung bemerkbar macht, nenne ich hier zunächst nur die bis zu diesem Jahre am Gymnasium thätigen Lehrer.

Auf den Rektor Sievers folgte seit Johannis 1798 der bisherige Rektor in Tönning, Nik. Boden, der schon 1801 pensionirt wurde.¹⁾ Von seinen Leistungen wird nichts besonderes gerühmt, er verfaßte in seiner hiesigen Stellung drei Programme, das erste 1798: „Eine kurze Darstellung der Gegenstände und der Methode des Unterrichts in den hiesigen Schulklassen“, das zweite 1800: „Zergliederung und Übersetzung der 14ten Horazischen Ode des zweiten Buchs“, eine recht unbedeutende Arbeit, das dritte 1801 in lateinischer Sprache, einige ebenso oberflächliche Bemerkungen über die Kunst des Lateinschreibens. Auf M. N. Ludewig folgte 1789 als Konrektor H. C. Hansen, der 1795 als Prediger nach Hollingstedt, später nach Oldesloe versetzt wurde und 1847 zu Wandsbek starb.²⁾ Er verfaßte das Programm des Jahres 1792: „Warum ist es nicht rathsam, Jünglinge, welche man den Wissenschaften gewidmet hat, vor ihrem zwanzigsten Jahre nach der Akademie zu schicken?“ sowie 1794 ein zweites: „Empfehlung der gemeinnützigen Kenntnisse, worin die ältesten Quartaner der hiesigen Stadtschule nach Friedr. Conr. Langens Lesebuch Unterricht erhalten.“ Auch gab er 1793 einen „Kurzen Abrifs der vornehmsten Weltbegebenheiten nach Schröckhs Lehrbuche der allgemeinen Weltgeschichte und zur Vorbereitung auf dasselbe für die Jugend eingerichtet, auch mit einigen historischen Tabellen versehen“, heraus.³⁾ Sein Nachfolger wurde der tüchtige Friedr. Karl Wolff, der erste hiesige Lehrer, welcher neben der Theologie auch Philologie studiert hatte; aber bereits 1796 ging er als Konrektor an die Flensburger Schule über.⁴⁾ Von da an bekleidete H. F. C. Schröder das hiesige Konrektorat, das er 1802 mit dem Pastorat in Kappeln vertauschte.

Noch wechsellvoller war die Reihe der Kollaboratoren; auf C. F. L. Hesse folgte 1786 Diller, gestorben 1788, auf diesen von 1789—92 C. A. Müller, der zum Prediger in Eddelak befördert wurde, dann H. F. C. Schröder,⁵⁾ der 1796 zum Konrektorat auf-

¹⁾ Lübkers Schriftstellerlex. 1, 55. Er starb in Glückstadt.

²⁾ Lübker n. 440, Alberti n. 701.

³⁾ Kordes 145 und 553.

⁴⁾ Alberti n. 2408. Er starb 1845.

⁵⁾ Es ist ein Irrtum, wenn Jungclaussen Beitr. 28 ihn „Jacob Arnold Diederich Schröder, jetzt Pastor in Wandsbek“ benennt und damit von dem Konrektor unterscheidet. Schröders eigene Unterschriften in den Schulmitteilungen der Programme von 1795, 1797 und 1800 beweisen die Richtigkeit meiner Annahme.

stieg. Sein Nachfolger war J
stadt wurde, dann bis 180
Schreib- und Rechenmeister
die übrigen Lehrer über sei

päter Prediger in Friedrich-
Konrektorat erhielt. — Als
seit 1798 Ösau, um wie
erichten.

